

- § Pfarrämter
- § Kirchenvorsteherschaften
- § Kirchenpflegschaften

Frauenfeld, den 30. Juni 2004

K r e i s s c h r e i b e n

Nummer 526

betreffend steuerliche Behandlung der Mietwerte Pfarrhäuser

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kirchenrat ist seit dem Inkrafttreten der neuen Besoldungsverordnung für die Pfarrer und Pfarrerinnen auf den 1. Januar 2001 wiederholt mit Fragen zur steuerlichen Behandlung der Mietwerte der von den Pfarrern und Pfarrerinnen als Amtswohnung bewohnten Pfarrhäuser konfrontiert worden. Nach Rücksprache mit den zuständigen kantonalen Steuerbehörden können zur steuerlichen Behandlung des Mietwerts der Pfarrhäuser folgende Feststellungen gemacht werden:

- § Das kantonale Steueramt bestätigt, dass ein «Einschlag» von 25 Prozent beim Mietwert der Pfarrhäuser gegenüber dem geschätzten Marktmietwert bei der Steuereinschätzung in jedem Fall akzeptiert wird.
- § Für Reduktionen des Mietwerts, die über diese 25 Prozent hinausgehen, müssten besondere Gründe geltend gemacht werden können.
- § Wo das nicht möglich ist, die Aufsichtskommission den Mietpreis aber trotzdem unter 75 Prozent festlegt - was im Sinn von § 16 der Besoldungsverordnung (KGS 12.1/RB 187.22) bis hinunter auf 50 Prozent möglich ist - gilt die Differenz bis zu 75 Prozent der geschätzten Marktmiete als «geldwerte Leistung». Sie muss dementsprechend als Naturallohn im Lohnausweis eingetragen werden und unterliegt auch der Beitragspflicht zu AHV und Pensionskasse.

Der Kirchenrat hofft, dass er mit diesen Feststellungen, die auf Abklärungen mit den kantonalen Steuerbehörden beruhen, einen Beitrag zur Klärung der Situation leisten kann.

Mit freundlichen Grüssen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Der Aktuar:
Pfr. W. Bühler E. Ritzi